

## **Amtliche Mitteilungen**

Datum 11. August 2008 Nr. 33/2008

#### Inhalt:

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

an der Universität Siegen

Vom 16. Juli 2008

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

### Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

an der Universität Siegen

Vom 16. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordhrein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Inhalt

§ 1	Ziele des Studiums	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Aufbau des Bachelorstudiums, Zentrale Merkmale	4
§ 4	Anrechnung von in Deutschland erbrachten Leistungen	5
§ 5	Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen	. 5
§ 6	Vergabe von Kreditpunkten	.5
§ 7	Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen	6
§ 8	Bildung der Modulnoten	7
§ 9	Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen	7
§ 10	Studienberatung und -information	7
§ 11	Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	8
§ 12	Bachelorabschlussarbeit	9
§ 13	Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit	9
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch1	0
§ 15	Notenskala1	0
§ 16	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende1	i 1
§ 17	Abschluss des Bachelorstudiums 1	1
§ 18	Wiederholung der Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit) 1	12
§ 19	Gesamtnote1	12
§ 20	Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen 1	12
§ 21	Prüfungsausschuss1	13
§ 22	Aufgaben des Prüfungsausschusses1	13
§ 23	Sitzungen und Beschlussfassung1	14
§ 24	Prüfungsamt1	ı 4
§ 25	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement1	4
§ 26	Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades 1	15
§ 27	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen1	15
§ 28	Übergangsbestimmung1	6
§ 29	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung1	16

#### § 1 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Bachelorstudium Soziale Arbeit sollen die Studierenden
  - 1. für eine professionelle Soziale Arbeit qualifiziert werden (berufsqualifizierende Funktion) und 2. eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben, die sie auf ein Masterstudium (und ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Karriere) vorbereitet.

Dazu bietet der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit inhaltlich neben einer breiten fachwissenschaftlichen Fundierung eine ausgeprägte Nähe zu beruflichen Praxis wie eine nachhaltige Vermittlung konkret nutzbarer methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Studieninhalte orientieren sich an den elementaren Anforderungen beruflicher Tätigkeiten in einem sich ständig weiter differenzierenden Feld Sozialer Arbeit. Die Studierenden sollen Sensibilität entwickeln für die Entstehung sozialer Problemlagen und Problemgruppen. Sie sollen unterschiedliche fachwissenschaftliche Erklärungsansätze kennen und kritisch einschätzen lernen (Kompetenz eines wissenschaftlich fundierten Fallverstehens).

Darüber hinaus sollen sie professionelle Handlungsstrategien und damit verbundene Deutungsmuster kennen lernen. Im Rahmen der Arbeitsfeldmodule sollen sie lernen, professionelle Handlungsstrategien kompetent zu handhaben (Kompetenz strukturierten zielorientierten Handelns). Hierbei spielt die Entwicklung beruflicher Identität bereits im Studium eine große Rolle. Die Studierenden sollen lernen, soziale Arbeit als einen wechselseitigen Interaktionsprozess zu verstehen, bei dem die Deutungsmuster von Klienten mit ihren eigenen (selbst)kritisch abgeglichen und alle Formen einer technokratischen Fremdbestimmung vermieden werden (Kompetenz selbstreflexiven Handelns).

(2) Durch den Bachelorabschluss sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich fundierte und reflektierte Handlungskompetenz in Feldern der Sozialen Arbeit erworben haben und die Zusammenhänge ihres Faches überblicken.

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudium erfüllt, wer über die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) gem. § 49 Abs. 2 HG verfügt.
- (2) Wer nicht über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügt, kann unter Berücksichtigung eventueller Zulassungsbeschränkungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie oder er eine "Studiengangbezogene besondere fachliche Eignung" und eine den "Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung" nachweist (§ 49 Abs. 10 Satz 1 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzungen und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Näheres regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung".
- (3) Den Zugang zum Studium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG regelt die "Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005". Das Verfahren regelt die "Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte" der Universität Siegen.

## § 3 Aufbau des Bachelorstudiums, Zentrale Merkmale

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn in den 20 vorgeschriebenen Modulen und durch die Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit insgesamt 180 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (2) Kreditpunkte werden aufgrund der in den Modulen erbrachten Einzelleistungen vergeben. Welche Einzelleistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Die Kreditpunkte verteilen sich wie folgt:

Nr.	Modul-Name bzw. Bachelorprüfung	Kreditpunkte
1	Kompetenzwerkstatt I: Studiumsbezogene Schlüsselkompetenzen	6
2	Grundlagen Sozialer Arbeit	11
3	Vertiefungsgebiete Sozialer Arbeit	9
4	Handlungsmethoden	8
5	Beratungskompetenz	7
6	Forschungsmethoden	9
7	Ästhetisch-Kommunikative Kompetenz	8
8	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	6
9	Erziehungswissenschaftliche Kompetenz	8
10	Grundlagen der Psychologie	8
11	Anwendungsorientierte Psychologie	6
12	Grundlagen der Soziologie	8
13	Gesellschaftsstruktur und soziale Probleme	6
14	Sozialmedizinische und sozialpsychiatrische Grundlagen der Sozialen Arbeit	8
15	Öffentlich-rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	7
16	Zivilrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	7
17	Politische, sozialadministrative und ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit	8
18	Arbeitsfeld I	15
19	Arbeitsfeld II	15
20	Kompetenzwerkstatt II: Berufsbezogene Schlüsselkompetenzen	8
	Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit)	12

- (4) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (5) Die Aufnahme in das Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

## § 4 Anrechnung von in Deutschland erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Inland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen als vergleichbaren Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Inland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.
- (4) Mit seinem Bescheid über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss auch bekannt, mit welcher Note die Leistung angerechnet wird und auf wie viele der nach dieser Prüfungsordnung zu erwerbenden Kreditpunkte die Leistung berücksichtigt wird. Im Inland erbrachte Leistungen sind regelmäßig mit der vergebenen Note zu übernehmen.

# § 5 Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulden im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Studienund Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines für den Studiengang vereinbarten Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule erbracht werden, gelten außerdem die hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören
- (3) Bei der Entscheidung, mit welcher Note die Leistung angerechnet wird und auf wie viele der nach dieser Prüfungsordnung zu erwerbenden Kreditpunkte die Leistung angerechnet wird, stützt sich der Prüfungsausschuss auf die geltenden, mit der ausländischen Hochschule getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise auf die Regelungen der Europäischen Union zum ECTS. Ist beides nicht anwendbar, entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 6 Vergabe von Kreditpunkten

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige Teilnahme an allen dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen inklusive der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Studienleistungen.

- (2) Studienleistungen können benotet werden. Welche Studienleistungen benotet und welche unbenotet zu erbringen sind, ist in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt (siehe Modulhandbuch).
- (3) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Kreditpunkte erworben werden. Die Vergabe von Kreditpunkten (KP) ist einheitlich nach folgendem Schema vorzunehmen, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:

**2 KP** = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)

ein Kurzreferat/ Impulsreferat (10-20 Minuten)

oder ein Thesenpapier

oder die Vor- und Nachbereitung in dokumentierter Form (Sitzungsprotokoll, Seminartagebuch, Rezension etc.)

oder eine Diskussionsleitung auf Basis eigener fachlicher Vorbereitung

oder die Teilnahme an einer seminarbegleitenden Arbeits-, Projekt- oder Übungsgruppe oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

3 KP = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)

ein Referat (30-45 Minuten)

oder eine Klausur (einstündig)

oder ein Kolloquium

oder die Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung

oder die Präsentation einer Berufsfelderkundung

oder eine Projektarbeit (z.B. künstlerische Projekte, Fallstudien, Beobachtungen etc.)

oder die Teilnahme an einem Training

oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

**4 KP** = regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens)

eine wissenschaftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

oder ein Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung

oder eine Klausur (zweistündig)

oder eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

- **8 KP** = Nachweis eines (begleiteten) 30-tägigen Praktikums
- **12 KP** = Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden die dort angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung bekannt gegeben.
- (5) Benotete Leistungen im Rahmen eines Moduls müssen jeweils in dem Modulelement/ den Modulelementen mit der höchsten Kreditpunktezahl erbracht werden.

### § 7 Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen

Eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt zur Erbringung der einzelnen unbenoteten Studienleistungen seitens der Studierenden ist nicht erforderlich. Benotete Studienleistungen sind von den Studierenden im Prüfungsamt anzumelden. Das Prüfungsamt erhält von den Lehrenden zeitnah eine Aufstellung über die Teilnehmer und die erbrachten benoteten und unbenoteten Leistungen im jeweiligen Semester.

### § 8 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten ergeben sich bei Modulen mit zwei benoteten Studienleistungen aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei Modulen mit einer benoteten Studienleistung entspricht die Modulnote der Bewertung dieser benoteten Leistung.

## § 9 Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen

- (1) Wird eine benotete Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Leistung innerhalb des laufenden Semesters einmal zu wiederholen. Wird die Studienleistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement zu wiederholen. Jedes Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Die genannten Wiederholungsregelungen gelten für nicht bestandene unbenotete Studienleistungen entsprechend. Über weitere Einzelfallentscheidungen berät der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studienleistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/ des Lehrenden im Falle von Klausuren und Tests in einer Alternativform zu erbringen. Der Krankheitsfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird die nachgeholte Studienleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese zu wiederholen.
- (3) Versucht die/ der Studierende, das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese im Falle einer unbenoteten Studienleistung als nicht bestanden bzw. im Falle einer benoteten Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In diesen Fällen ist die in Abs. 1, Satz 2 vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- (4) Betrifft der Täuschungsversuch die Wiederholung der Studienleistung, so kann das betreffende Modulelement frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden.

## § 10 Studienberatung und -information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang ist Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit (GASPA) bzw. des Nachfolgegremiums in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen. Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie durch die für den Bachelorstudiengang zuständige Wissenschaftliche Koordination. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere bei Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der Wahlpflichtstudienelemente.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  - bei Studienbeginn
  - bei der Planung und Organisation des Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium

- vor Wahlentscheidungen zu Wahlpflichtmodulen und -modulelementen
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung
- vor Abbruch des Studiums.
- (3) Wer nach dem ersten Studienjahr weniger als 50 KP erreicht hat, nimmt verpflichtend an einer studienbegleitenden Fachberatung mit einer/ einem im Studiengang selbständig Lehrenden gemäß § 20 Abs. 1 teil. Die Koordination und die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung obliegen dem Prüfungsausschuss.
- (4) Der GASPA bzw. das Nachfolgegremium gibt zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführung und Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus gibt der GASPA bzw. das Nachfolgegremium zu Beginn eines jeden Semesters Informationen, um die Studierenden in ihrer individuellen Semesterplanung zu unterstützen.
- (5) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Siegen.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit durch die Kandidatin/ den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende Prüferin/ einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin/ einen Zweitprüfer und in den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen eine Drittprüferin/ einen Drittprüfer.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Bachelorprüfung anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - 1. Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
  - 2. Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
  - 3. Nachweis von mindestens 156 Kreditpunkten, die sie/ er bisher im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erworben hat.
- (3) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Diese ist abzulehnen, wenn
  - die nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
  - die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Sozialen Arbeit an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für einen solchen Studiengang verloren hat oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Bachelor-Prüfungsverfahren in einem Studiengang der Sozialen Arbeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges Prüfungsverfahren bestehen.

### § 12 Bachelorabschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis der Sozialen Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin/ einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der/ des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin/ den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer und das Thema der Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin/ zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin/ Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens einer der beiden soll jedoch Professorin/ Professor sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorabschlussarbeit beträgt 9 Wochen, bei empirischen Arbeiten 11 Wochen (9 x 40 Std. = 360 h : 30 = 12 Kreditpunkte). Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreuenden Dozentin/ des betreuenden Dozenten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Bachelorabschlussarbeit soll 40 50 Seiten (zu je 3.000 Zeichen) umfassen zuzüglich eventueller dokumentarischer Anhänge (Tabellen, Quellen, Transkripte).
- (6) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen/ Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Bachelorabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/ der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

# § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit

(1) Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin/ dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin/ dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 12 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als "ausreichend" (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/ einen Drittprüferin/ einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens "ausreichend" (4,0) sein müssen.

## § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Bachelorabschlussarbeit zum fristgemäßen Abgabetermin nicht einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, hat er entweder die Möglichkeit, die Anmeldung zur Prüfung als "nicht erfolgt" zu werten oder er kann eine Fristverlängerung gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Tritt die Kandidatin/ der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

#### § 15 Notenskala

(1) Für die benoteten Studienleistungen, die Modulnoten, die Note der Bachelorabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,

gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anfor-

derungen liegt,

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ent-

spricht,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Bei zu benotenden Leistungen können Kreditpunkte nur vergeben werden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut
über 1,5 bis 2,5 gut
über 2,5 bis 3,5 befriedigend
über 3,5 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend

(3) Die deutsche Note wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Nach der ECTS-Bewertungsskala erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten:

die besten 10 %: A; die nächsten 25 %: B; die nächsten 30 %: C; die nächsten 25 %: D; die nächsten 10 %: E.

An die erfolglosen Studierenden werden die Noten FX oder F vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

- (4) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Studienleistungen und der Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (5) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den in Absatz 3 genannten ECTS-Noten angegeben.

#### § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Bachelorprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 17 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die/ der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen 20 Modu-

len mindestens 168 Kreditpunkte erworben und die Bachelorabschlussarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

### § 18 Wiederholung der Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit)

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

#### § 19 Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
Module 2 und 3 (im Verhältnis 2 : 1	zusammen 10 %
Module 4 und 5 (im Verhältnis 2 : 1)	zusammen 10 %
Module 8 und 9 (im Verhältnis 2 : 1)	zusammen 8 %
Module 10 und 11 (im Verhältnis 2 : 1)	zusammen 8 %
Module 12 und 13 (im Verhältnis 2 : 1)	zusammen 8 %
Module 6, 7, 14 bis 20	je 4 % (zusammen 36 %)
Bachelorabschlussarbeit	20 %

# § 20 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin/ Prüfer, als Zweitprüferin/ Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin/ Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung (Bachelorabschlussarbeit) bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben:
  - 1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  - 2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, soweit ihnen die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben gemäß § 44 Abs. 2, S. 2 HG übertragen wurde;
  - 3. Honorarprofessorinnen und -professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, so lange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist vor Ablauf der bestimmten Zeit zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der/ des Lehrbeauftragten endet.
- (3) Vom Prüfungsrecht zu unterscheiden ist das Recht, Studienleistungen zu bescheinigen. Über die in Absatz 1 Genannten hinaus, sind alle Personen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Modulelementes anbieten, berechtigt, die darin anfallenden Studienleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu bescheinigen.

## § 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
  - fünf aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem "Gemeinsamen Ausschuss Sozialpädagogik/Sozialarbeit" (GASPA) mit einfacher Mehrheit gewählt, die studentischen Mitglieder für jeweils ein Jahr, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein. Jeder der beteiligten Fachbereiche 1 bis 5 soll nach Möglichkeit zumindest durch einen Lehrenden vertreten sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der selbständig Lehrenden gemäß § 20 Abs.1 eine Stellvertretende Vorsitzende/ einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts.

# § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie/ er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die/ der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie/ er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zugewiesen sind, übernimmt die/ der Stellvertretende Vorsitzende, wenn die/ der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die Stellvertretende Vorsitzende/ den Stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die/ Der Stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

# § 23 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### § 24 Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende/ jeden Studierenden aufgrund seiner Anmeldung (§ 11 Abs. 2) eine Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Leistungsnachweise vermerkt, welche Leistungen die/ der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder/ jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht,
  - welche Studienleistungen sie/ er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
  - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
  - wie oft sie/ er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
  - wie viele Kreditpunkte sie/ er bereits erworben hat.

# § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist das Bachelorstudium gemäß § 17 erfolgreich absolviert, erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen: die in den einzelnen Modulen erzielten Noten; das Thema und die Note der Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Hat die/ der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren/ seinen Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Bachelorstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (in der Regel das Datum des Gutachtens der Zweitprüferin/ des Zweitprüfers).
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts". Die Urkunde wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 2 versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (7) Die Absolventin/ Der Absolvent kann die Gutachten über die Bachelorabschlussarbeit als Abschrift einfordern.

#### § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/ der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin/ der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie/ er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen erhält die Absolventin/ der Absolvent jederzeit auf ihren/ seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Bachelorarbeit und der dazu erstatteten Gutachten.
- (2) Vorher ist die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen nur in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin/ dem zuständigen Prüfer zulässig. Der Prüfungsausschuss kann zur Vermittlung angerufen werden.

#### § 28 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2007/2008 neu eingeschriebenen Studierenden. Studierende, die vorher schon im Studiengang ISPA D I eingeschrieben waren, können auf ihren Antrag hin umgeschrieben werden, wobei die im Studiengang ISPA erbrachten Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 anzurechnen sind.

### § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 02. Mai 2007.

Siegen, den 16. Juli 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)